

Erbrecht zwischen Zwang und Verfügungsfreiheit – Überfällige Revision des Pflichtteils?

Ursula de Vries* / CAS Paralegal II/2018

1. Die Revision des Pflichtteils eine Notwendigkeit?

1.1 100 Jahre Erbrecht

Sind wir eine altmodische oder phlegmatische Gesellschaft? Oder ist unser hundertjähriges Erbrecht einfach nur zu gut? Fest steht, dass das heutige Erbrecht seit dem 1. Januar 1912 in Kraft ist und seither nur geringfügig und punktuell revidiert worden ist.

Dass seit dem Inkrafttreten des Erbrechts eine grundlegende Veränderung in der Gesellschaft stattgefunden hat, lässt sich nicht von der Hand weisen. Der Bundesrat hält, in seiner Botschaft zur Revision des Erbrechts, denn auch fest, dass die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte einen grundlegenden Wandel hervorbrachten, und dass es aufgrund der gestiegenen Scheidungszahlen, aber auch wegen der erhöhten durchschnittlichen Lebenserwartung häufiger zu Zweit- und Drittbeziehungen kommt und es auch immer mehr sog. Patchworkfamilien gibt. In diesen Patchworkfamilien kommt es zu gelebten und unterschiedlich ausgeprägten Eltern-Kind-Beziehungen, die häufig rechtlich als solche nicht anerkannt werden.

Dr. Klaus Preisner (Privatdozent, Oberassistent Soziologisches Institut, Universität Zürich) spricht von einer Kluft zwischen den Lebensformen einerseits und Familienrecht und -politik andererseits. Diese Kluft lässt sich auch testamentarisch nicht überbrücken, denn mit dem Pflichtteilsrecht ist der Erblasser gebunden und seine Testierfreiheit eingeschränkt.

* Ursula de Vries, Paralegal/Partner Assistant bei VISCHER AG, Rechtsanwälte, 8001 Zürich.

1 Online abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2018/2018-08-29.html> (letzter Aufruf 17. Mai 2019).

1.2 Die Botschaft – was soll neu werden?

In einem Interview vom 29. August 2018¹ hielt Bundesrätin Sommaruga anlässlich der Verabschiedung der Botschaft zur Revision des Erbrechts fest, dass der Bundesrat den neuen Formen des Zusammenlebens Rechnung tragen möchte:

- Dazu soll der Erblasser mehr Verfügungsfreiheit über seinen Nachlass erhalten. Dies schafft mehr Flexibilität für all jene, die ihren Nachlass selber regeln wollen. Gleichzeitig bedeutet es eine Erleichterung der Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen. Der Bundesrat verspricht sich dadurch eine positive Auswirkung auf die Stabilität von Unternehmen, die Sicherung von Arbeitsplätzen und schlussendlich auf das Wachstum der Volkswirtschaft.
- Neu soll der Pflichtteil für Eltern vollständig wegfallen.
- Ein zentrales Anliegen der Revision ist es zudem, dafür zu sorgen, dass die Ansprüche eines faktischen Lebenspartners berücksichtigt werden können. Dadurch, dass die Pflichtteile der Nachkom-

Von der Motion bis zur Botschaft:

- 2010 Motion von Ständerat Felix Gutzwiller
- 2010–14 Weitere parlamentarische Vorstösse zum Erbrecht
- 2014 Publikation von drei externen Gutachterinnen und Gutachtern in der Sondernummer der Zeitschrift Not@lex
- 2015 Bericht des Bundesrats
- 2016 Vernehmlassungsverfahren
- 2018 Verabschiedung der Botschaft des Bundesrats zuhanden des Parlaments
- 2019 Das Parlament hat über das Geschäft 18.069 des Bundesrats ZGB Änderung (Erbrecht) zu befinden

Auf den Punkt gebracht

Ausgangslage:

- Pflichtteilsberechtigten sind bisher ausschliesslich die gesetzlichen Erben (Nachkommen, Eltern und überlebender Ehegatte) gem. Art. 470 Abs. 1 ZGB.
- Mit der Revision des über 100-jährigen Erbrechts soll den vielfältigen Beziehungsnetzwerken und Formen des Zusammenlebens in der heutigen Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Was soll sich mit der Revision ändern:

- Der Erblasser soll mehr Verfügungsfreiheit über seinen Nachlass erhalten. Dies schafft mehr Flexibilität für all jene, die ihren Nachlass selber regeln wollen.
- Ein zentrales Anliegen der Revision ist es zudem, dafür zu sorgen, dass die Ansprüche eines faktischen Lebenspartners berücksichtigt werden können.
- Herabsetzung des Pflichtteils für Nachkommen von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbanspruchs.
- Streichung des Pflichtteils für Eltern.

Aktueller Stand der Revision (17.5.2019):

- Der Bundesrat hat die Botschaft am 29. August 2018 zuhanden des Parlaments verabschiedet.
- Das Parlament hat über die Revision des Erbrechts noch nicht befunden.

men von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ herabgesetzt werden, erhalten Erblasser die Möglichkeit, freier über ihr Erbe zu verfügen und somit faktische Lebenspartner ohne gesetzlichen Erbanspruch stärker zu berücksichtigen.

1.3 Das heutige Pflichtteilsrecht im sozialen Fokus

Mit dem Pflichtteil zwingt das Gesetz den Erblasser, bestimmten Personen einen bestimmten Anteil am Nachlass zu verschaffen. Dieser Zwang ist nicht unbedingt einleuchtend, denn eine gesetzliche Verpflichtung, Vermögen zu bilden oder zu erhalten, besteht nicht:

- Einerseits darf man zu Lebzeiten das Vermögen verschleudern (allerdings unter Vorbehalt der Tatbestände bei Verfügungen unter Lebenden i.S.v. Art. 527);
- andererseits darf über das, was übrigbleibt, nicht schrankenlos verfügt werden.

Die weitest gehende Freiheitsbeschränkung, die unser Privatrecht kennt, ist somit wohl das Pflichtteilsrecht.

Das heutige Erbrecht mit seiner Erbfolge ist klar auf das klassische Familienmodell mit Ehepartner und gemeinsamen Kindern ausgerichtet. Die unterschiedliche Behandlung von Ehen und anderen dauerhaften oder temporären Lebensgemeinschaften wird in der heutigen Zeit zunehmend in Frage ge-

stellt. Die rechtliche Sonderstellung bedarf einer neuen Begründung, denn der Verweis auf christliche oder kulturelle Traditionen reicht nicht mehr aus. Eine zunehmende Herausforderung für die Rechtsprechung stellen neue und mitunter sehr komplexe Familiengefüge dar. Durch familiäre Brüche und Neugründungen sowie neuere Entwicklungen in der Reproduktionsmedizin wie der Leihmutterchaft, ergeben sich rechtliche Fragen wie «Was ist eine Familie?», «Wer sind die Eltern?» oder «Wer hat Rechte und wer hat Pflichten?».

Familienkonstellationen, die nicht der traditionellen Lebensform der Familie entsprechen, führen häufig zu Konflikten mit dem Erbrecht, weil die herrschende erbgesetzliche «Rechtlosigkeit» von unverheirateten Lebenspartnern und Stiefkindern nicht dem Gerechtigkeitsempfinden der Bevölkerung entspricht.

Dieser soziale und gesellschaftliche Wandel hat somit sowohl auf das Familien- wie auch auf das Erbrecht Auswirkungen und sollte entsprechend berücksichtigt werden.

1.4 Standpunkt

Das Leben ist bunt und facettenreich. Dem gegenüber steht, bildlich ausgedrückt, das Erbrecht schwarz auf weiss. Ob mit einem strengen oder laxen Gesetz – Erben wird weitehrhin zu Kontroversen führen. Richtig aber ist auch, dass Gesetze jeweils

den gesellschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden sollten, um damit dem Gerechtigkeitsempfinden der Mehrheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die Revision des Erbrechts und insbesondere des Pflichtteils ist längst überfällig und die Änderungen dürften m.E. sogar noch etwas weitergehen, indem z.B. der Pflichtteil der Nachkommen auf $\frac{1}{4}$ des gesetzlichen Erbanspruchs herabgesetzt wird. Sollte

man dem Bürger nicht mehr Selbstbestimmung zutrauen? Ob es mit dem neuen Pflichtteilsrecht zu weniger Streitfällen kommen wird, wird sich erst in der Zukunft zeigen. Derart individuell unsere Gesellschaft ist, derart individuell sind die Bedürfnisse jedes Einzelnen. Und damit wird das Vererben, gerade weil es so persönlich ist, wohl immer eine Herausforderung an die Gesellschaft und den Gesetzgeber bleiben.

CAS Paralegal ZHAW

Der Zertifikatslehrgang Paralegal bereitet Sie darauf vor, eine Vielzahl von juristischen Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

Was: Case Management, Beschaffung, Analyse und Auswertung von Akten, Recherche in elektronischen Datenbanken und in juristischen Bibliotheken, Corporate Housekeeping, Marken- und Designanmeldungen, Verwaltung von Schutzrechten, Vertragsmanagement usw. Paralegals stellen nicht nur den reibungslosen Ablauf im juristischen Back Office sicher, sondern übernehmen auch anspruchsvolle Aufgaben mit Aussenwirkung, indem sie beispielsweise Teile des Geschäftsverkehrs mit Klienten, Gegenparteien und Behörden abwickeln.

Wer: Der Zertifikatslehrgang richtet sich an Angestellte in Anwaltskanzleien, an Mitarbeitende in Rechtsabteilungen von Unternehmen, Organisationen und Institutionen sowie Generalsekretariaten, Personalfirmen und Patent- und Markenabteilungen, die regelmässig mit juristischen Fragestellungen konfrontiert sind.

Wie: Weitere Informationen sind abrufbar unter www.zhaw.ch/zwh/cas-paralegal



Dr. Felix Schraner, RA, Studienleiter

Schulthess §

Die Buchhandlung zu Recht
www.schulthess.com



Don't miss it!

Informationsveranstaltung:

CAS Paralegal / DAS Paralegalism: 5.9.2019

Start Kurse:

CAS PL II/2019: 23.8.2019

CAS PL I/2020: 21.2.2020

CAS PL II/2020: 28.8.2020